

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des am 1. Oktober 2017 stattfindenden Erntedankmarktes in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Öffnung der Verkaufsstellen, die unmittelbar an den folgenden Straßen und Plätzen anliegen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben:

von der Kreuzung der Goethestraße/Hansering über den Hansering bis zur Kreuzung des Hansering mit der Stralsunder Straße und der Steinbeckerstraße, von dort entlang des Gehweges zum Ryck bis zu den Credneranlagen, von den Credneranlagen bis zur Langen Straße, von dort bis zum Karl-Marx-Platz, von dort entlang des Karl-Marx-Platzes bis zur Kreuzung Bahnhofstraße/Karl-Marx-Platz, von dort entlang der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung bis Bahnhofstraße/Gützkower Straße und von dort entlang der Goethestraße bis zur Kreuzung Hansering. Die Grenzlinien befinden sich jeweils fahrbahnmittig und im Elisenpark in 17491 Greifswald, Anklamer Landstraße 1.
2. Die Festlegungen des § 7 Ladenöffnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt und gelten in vollem Umfang. Insbesondere gelten folgende Auflagen:
 - a. Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden (§ 7 LöffG M-V).
 - b. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten sind einzuhalten (§ 5 ArbZG).
 - c. Für die Beschäftigung am Sonntag ist den Arbeitnehmern eine entsprechende Ersatzfreistellung an einem Werktag in derselben Woche zu gewähren (§ 7 LöffG).
 - d. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 18 JArbSchG, § 8 MuSchG).

e. Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen Verkaufssonntag ist entsprechend § 8 LöffG M-V ein Verzeichnis zu führen über:

- Namen der Arbeitnehmer
- Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsart
- Nachweis der gewährten Ersatzfreistellung

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, erhoben werden.

Greifswald, den 29.08.17

i. V. 
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister